

preussischer Strafanstalten zur Strafvollstreckung an den in Strafsachen aus dem Fürstentume Schwarzburg-Nudolstadt zu Zuchthaus verurtheilten männlichen und weiblichen Personen und den in solchen Strafsachen zu Gefängnis verurtheilten männlichen Personen durch nachstehende Bestimmungen zu erweitern und abzuändern.

### § 1.

Das Übereinkommen findet auch auf die Strafvollstreckung an den in Strafsachen aus dem Fürstentume Schwarzburg-Nudolstadt zu Gefängnisstrafen von mehr als vier Monaten verurtheilten erwachsenen und den in solchen Strafsachen zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monate verurtheilten jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts Anwendung.

### § 2.

An die Stelle der Abjäge 1 und 2 des § 1 der eingangs bezeichneten Ministerialerklärungen treten folgende Abjäge:

Die königlich Preussische Staatsregierung macht sich verbindlich, in Strafsachen, die aus dem Fürstentume Schwarzburg-Nudolstadt erwachsen sind, die gegen männliche und weibliche Personen erkannten Zuchthausstrafen, ferner die gegen erwachsene männliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten und die gegen erwachsene weibliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als vier Monaten sowie die gegen jugendliche, unter 18 Jahre alte, männliche und weibliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat in königlich Preussischen Strafanstalten zu vollstrecken.

Bis auf weiteres werden zur Vollstreckung der gegen männliche Personen erkannten Zuchthausstrafen, soweit sich die Verurtheilten im Alter von 18 bis 29 Jahren befinden, die Strafanstalt und das Gefängnis in Cassel-Wehlheiden; soweit sie das 29. Lebensjahr überschritten haben, die Strafanstalt in Cassel, zur Vollstreckung der gegen weibliche Personen erkannten Zuchthausstrafen die Strafanstalt in Delitzsch und zur Vollstreckung der gegen männliche und weibliche Personen erkannten Gefängnisstrafen das Strafgefängnis in Halle a. S. bestimmt.

### § 3.

In Abjag 3 des § 1 und Abjag 3 des § 4 der eingangs bezeichneten Ministerialerklärungen werden die Worte: „von dem königlich Preussischen Regierungspräsidenten in Merseburg“ durch die Worte: „von dem zuständigen königlich Preussischen Regierungspräsidenten“ ersetzt.